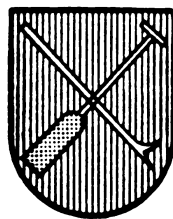


**Reglement für die Führung
einer Spezialfinanzierung
betreffend die
Bewirtschaftung des
Waldes

der

Burgergemeinde Orpund**



Fassung: März 2006

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung des Waldes ^a der Burgergemeinde Orpund.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung ^b wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 299'604.55 errichtet. ² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: <ul style="list-style-type: none">- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben. ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat. ⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung des Waldes der Burgergemeinde Orpund entsprechen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung des Waldes und des Forsthauses der Burgergemeinde Orpund. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement lag vom 15. April bis 19. Mai 2006 auf der Einwohnergemeinde Orpund auf.

Dieses Reglement wurde am 19. Mai 2006 durch die Burgerversammlung genehmigt.

Im Namen der Burgergemeinde Orpund.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

.....

.....

^a Funktionen 810 - 819

^b Spezialfinanzierung «Wald Burgergemeinde Orpund» Konto Nr. 2281.01